SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

BEBAUUNGSPLAN BURGBERNHEIM BAUGEBIET GARTENFELD

LKR. NEUSTADT AN DER AISCH - BAD WINDSHEIM

im Auftrag von: Stadt Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim

Bearbeitung:	Erstellt durch:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	
	B \ G
	f m
	ö b
	S Schlumprecht H
	Büro für ökologische Studien
	Schlumprecht GmbH
	Richard-Wagner-Str. 65
Bayreuth, 25.11.2019	D-95444 Bayreuth
	Tel.: 09 21 / 6080 6790
D Y CAR med +	Fax: 09 21 / 6080 6797
D. H. Salampredet	Internet: www.bfoess.de
1501	E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Verzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH-RiLi: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

HNB Höhere Naturschutzbehörde LSG: Landschaftsschutzgebiet

NSG: Naturschutzgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

- EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
- FFH Fauna, Flora-Habitat
- KBR Kontinentale biogeographische Region
- LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- SDB Standarddatenbogen

Verzeichnis

ln	halt	sverz	eichnis	Seite
1	E	INLEI	TUNG	3
	1.1	ANL	ASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
	1.2	DAT	ENGRUNDLAGEN	4
	1.3	MET	HODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
	1.4	ABG	RENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	34
	1.5		DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	
2	w	'IRKU	NGEN DES VORHABENS	9
	2.1		KFAKTOREN	
	2.2		BEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	
		2.2.1	Flächeninanspruchnahme	_
		2.2.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	
		2.2.3	Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen	9
	2.3	ANL	AGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
		2.3.1	Flächenbeanspruchung	9
		2.3.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	10
	2.4	BET	RIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	
		2.4.1	Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung	
		2.4.2 2.4.3	Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung Optische Störungen	
		2.4.3	Kollisionsrisiko	
•	8.4	A () N (A	AHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER	
3		-	NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
	3.1		NAHMEN ZUR VERMEIDUNG	
	3.2		NAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN	
	0.2		KTIONALITÄT	11
	3.3	FCS	-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	14
	3.4	BES	TAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICH	HTLINIE
				14
		3.4.1	9	
		3.4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
		3.4.2.	1 Säugetiere	17
		3.4.2.	2 Reptilien	19
		3.4.2.	3 Schmetterlinge	20
	3.5		TAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 BELSCHUTZRICHTLINIE	
4	N A	ATUR USNA	IMENFASSENDE DARLEGUNG DER SCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 AB CCHG	

Verzeichnis II

5 G	UTACHTERLICHES FAZIT32	-
6 Q	UELLENVERZEICHNIS35	;
7 A	NHANG 37	,
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN37	7
7.2	UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT ZU MÖGLICHEN PRODUKTEN FÜR DIE NOTWENDIGE CEF-MAßNAHMEN50	
Tabel	lenverzeichnis Seite	•
Tabelle Tabelle Tabelle Tabelle	2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten	9 3
A 1. 1. *I	dungayaraiahnia Caite	_
Appli	dungsverzeichnis Seite	•

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Gartenfeld Ost" für in der Stadt Burgbernheim, Lkr. Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde im Januar 2019 angefragt und dann von der Stadt Burgbernheim beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen (13.4., 19.5., 3.7.2019 und 3.8.2019) wurden tagaktive Vögel, Tagfalter und Reptilien (v.a. Zauneidechsen) kartiert sowie nach Horst- und Höhlenbäumen gesucht.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501 "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng

oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, **nicht** aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

1) eigene Erhebungen (Kartierung von Vögeln, Reptilien, Tagfaltern, Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).

Die Geländebegehungen wurden im Frühjahr und Sommer 2019 durchgeführt. Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007). Grundlage der Ausführungen sind die Kartierungen und die eigene Ortseinsicht, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme, Kartierung und Habitat-Potenzialanalyse). Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Diese "Hinweise" wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019).

1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

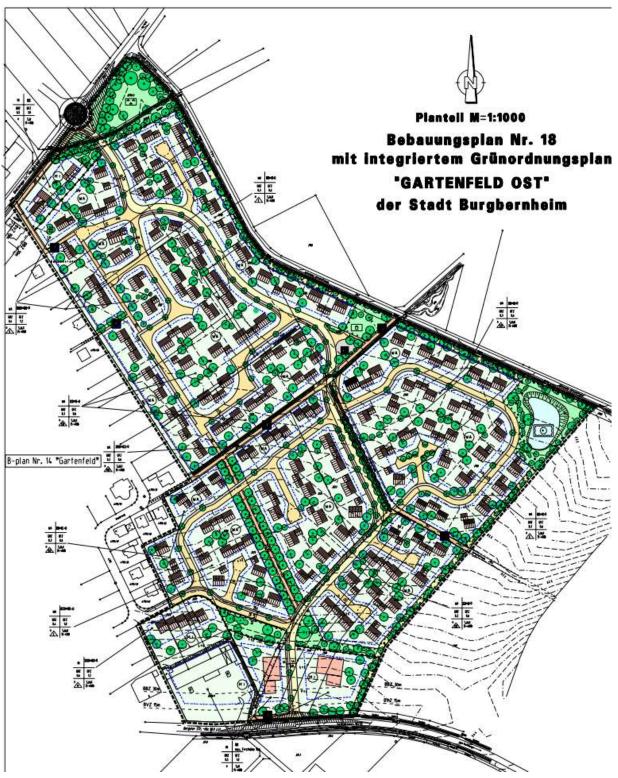
Das Planungsgebiet liegt östlich von Burgbernheim, nördlich der Bergeler Straße (NEA 43).



Abbildung 1: Untersuchungsraum Gartenfeld Ost

Lage im Luftbild

Quelle: Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim



Planungsvorhaben Baugebiet Gartenfeld Ost, Nordteil

Quelle: Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet ist geprägt von Ackerflächen, Grünland, einigen Gebüschen, vielen alten Obstbäumen in zwei Reihen und nährstoffreichen Säumen entlang bestehenden Feldwegen.

Gebäude: keine vorhanden

Vogelarten

Im Bereich des geplanten Baugebiets wurden mehrere saP-relevante Vogelarten ermittelt, siehe Verbreitungskarte saP-relevanter Arten. Aus der Vielzahl der ermittelten Arten wurden die saP-relevanten ausgefiltert und dargestellt, die ihre Reviere im Gebiet des geplanten Bebauungsplans haben.

Nachgewiesen wurden als mögliche oder wahrscheinliche Brutvogelarten (Methode Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005) folgende saP-relevante Vogelarten:

Dg: Dorngrasmücke 1 Revier; Fe Feldsperling: 2 Reviere;

Fl: Feldlerche 4 Reviere auf der Planungsfläche und weitere 2 weiter östlich

G: Goldammer: 2 Reviere; Dg: Dorngrasmücke: 1 Revier

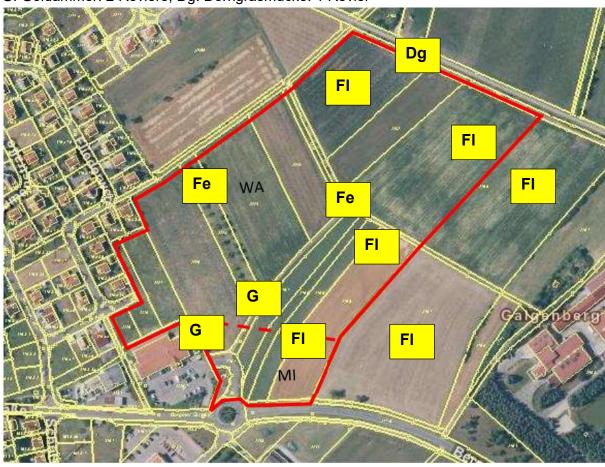


Abbildung 2: Ergebnisse der Revierkartierung saP-relevanter Vogelarten

Darstellung der Reviermittelpunkte, nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), aus 4 Begehungen.

Reptilien

Im Planungsgebiet wurden an keiner Stelle Zauneidechsen nachgewiesen, obwohl mehrfach gezielt gesucht wurde. Dies dürfte an der intensiven ackerbaualichen Nutzung liegen, die ungünstig ist für die Art.

Tagfalter

Nach den Tagfaltern Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous* wurde gezielt gesucht, die Arten wurden nicht gefunden. Zudem kommen keine Futterpflanzen dieser Arten vor.

Sonstige Artengruppen

Nachweise weiterer saP-relevanter Arten gelangen trotz gezielter Suche nicht.

Bemerkungen zu weiteren saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsflächen (überwiegend Acker oder Grünland) ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings Maculinea telejus und nausithous, der Große Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten Maculinea nausithous oder telejus nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Die Futterpflanzen des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) kommen ebenfalls nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Rauhaariges Weidenröschen wurden im Planungsraum nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus* proserpina) ist bislang nicht bekannt (ASK-Daten). Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden, da die Futterpflanzen fehlen.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf den Planungsfläche nicht vorhanden. Die Bäume wiesen keine Bohrlöcher oder Fraßspuren oder Mulm auf. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Gewässer sind auf der Planungsfläche selbst nicht vorhanden. Ein Vorkommen von saPrelevanten Amphibien, Libellen oder Muscheln kann ausgeschlossen werden.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen in zwei Reihen von alten Obstbäumen vor.

Diese werden laut Bebauungsplan erhalten. Lediglich im Bereich von Kreuzungen kann es vorkommen, dass 1 oder 2 Bäume entfernt werden.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten können somit grundsätzlich betroffen werden.

Gebäude sind jedoch nicht vorhanden, die Gebäude-bewohnenden Fledermausarten Quartier bieten könnten.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Nutzungswandel
- Umwandlung Acker und Grünland in ein Baugebiet
- Veränderung von Saumstrukturen

"Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten" im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche) gehen insbesondere für Vogelarten verloren, die die Ackerflächen als Fortpflanzungsstätte nutzen, z.B. die Feldlerche, und Vogelarten sowie Fledermäuse, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da das geplante Baugebiet nördlich der bestehenden Bergeler Straße und östlich eines bereits bestehenden Baugebiets liegt. Der Planungsbereich ist somit über die bestehenden Zuwegungen (Straßen und Wege) bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Kreisstraße NEA 43; Acker) bereits vorbelastet.

<u>Erschütterungen</u>

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (Kreisstraße NEA 43; Acker) bereits vorbelastet.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer (Acker) und mittlerer (Gebüsche, Grünland; Einzelbäume) Entwicklungszeit.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht, da das geplante Baugebiet zwischen Wirtschaftswege zu liegen kommt.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage (einzelner Betrieb im Osten) zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf direkt im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich wie die Feldlerche vorkommen. Mit einer Kulissenwirkung von Gebäuden auf die Ackerflächen und ihre Vogelarten, v.a. Feldlerche, ist zu rechnen, im Umfang von 2 Revieren (siehe Karte Reviermittelpunkte).

2.4.4 Kollisionsrisiko

Es ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Zauneidechse) permanent erheblich steigen wird, da die Art nicht nachgewiesen wurde.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel)

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da mögliche Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke) ermittelt wurden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Bei Verwirklichung des Planungsvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch Gehölzrodungen oder die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüschen mit einem Anteil von 30 % an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.

Nachgewiesen wurden Goldammern in Gebüschen und den Obstbaumreihen. Damit im Planungsraum langfristig kein Verlust an möglichen Neststandorten eintritt, sind Gebüsche oder Hecken am Rand des Planungsgebiets zu pflanzen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für die Feldlerche erforderlich: ihr Lebensraum wird überbaut, mögliche Reproduktionsplätze gehen permanent verloren.

CEF-Maßnahme 1 für die Feldlerche

- Anlage insgesamt 6 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 4 Revieren auf der Planungsfläche und 2 weiter östlich im Einfluss Kulissenwirkung des künftigen Baugebiets)
- Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier sechs Mal 2000 m²
 Fläche

Im Planungsgebiet sind **CEF-Maßnahmen** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da **6 Reviere der Feldlerche** voraussichtlich beansprucht werden und permanent verloren geht.

- 4 auf der Fläche selbst
- 2 wegen Kulissenwirkung des künftigen Baugebiets auf östlich gelegene Reviere

Diese CEF-Maßnahmen bemessen sich gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken, vom 24.07.2018, an die Unteren Naturschutzbehörden wie folgt pro beanspruchtem Revier der Feldlerche:

"Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: Mindestgrößen Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

- 1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
- 2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.
- 3. Anlage von 6 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).
- 4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante "Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel" setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus."

Gemäß den gültigen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 24./30.7.2018) sind pro Revier Feldlerche 2000 m² Blühstreifen (Mindestgröße 20 Breite x 100 m Länge) anzulegen (im Gemeindegebiet oder Landkreis), d.h. aufgrund der Bebauungsplanung und der dadurch ausgelösten Verluste von Habitaten der saP-relevanten Vogelart Feldlerche sind insgesamt 6 solche Blühstreifen (je 2000 m² Fläche) im Gemeindegebiet oder im Landkreis anzulegen.

Ein solcher Blühstreifen muss jährlich im Herbst gemäht werden und das Mähgut entfernt werden, er darf aber nicht landwirtschaftlich bestellt und genutzt werden.

Grundsätzlich bestehen mehrere Möglichkeiten, um den notwendigen Ausgleich für die Feldlerche zu erbringen: Die Anlage von besonders für die Art geeigneten Ackerbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung, oder die Integration des Ausgleichs in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen von "Lerchenfenstern". Eine Kombination beider Maßnahmen ist möglich (z.B. je 50 % des Ausgleichs über Alternative 1 und 2).

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang (Gemeindegebiet, oder Landkreis, oder Naturraum) umzusetzen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind erfüllt, da mehrere Reviere der Feldlerche durch die geplante Bebauung beansprucht werden.

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Eine Beeinträchtigung von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten kann somit eintreten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann <u>nicht</u> erfüllt, wenn zuvor CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

CEF-Maßnahme 2 für Vögel:

 Aufhängen von 5 Nistkästen für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten (Zielart Feldsperling), Einfluglochweite 32-34 mm Durchmesser

um mögliche Verluste an Nistgelegenheiten auszugleichen. Als Standorte sollten Bäume im Umfeld ausgewählt werden.

Laut Bebauungsplan werden die bestehenden Baumreihen an alten Obstbäumen erhalten, nur im Bereich von Kreuzungen kann es zum Verlust von 1 oder 2 Bäumen kommen.

Dargestellt sind in der folgenden Übersicht nur die Bäume, die in der Nähe von Kreuzungsbereichen geplanter Wege stehen und daher voraussichtlich betroffen werden. Bei fertiger Detailplanung kann sich dies für einzelne Bäume noch ändern.

Bild-Nummer des	Höhlen	Spalten	Abplatzende
Höhlenbaums			Rinde
6	1	1	
26	3		
42		1	
46	2		2
Summen	5	2	2

Sinnvoller als das Aufhängen von Nistkästen halten wir das Abschneiden und Verlagern der Baumstümpfe, falls eine Erhaltung an Ort und Stelle nicht möglich wäre, unter Einkürzung der Kronen: damit bleiben Stamm und Höhlen bzw. abplatzende Rindenstücke erhalten. Die Stümpfe könnten im unmittelbaren Umfeld an anderer Stelle der Obstbaumreihen an stehenbleibenden Bäumen festgemacht werden.

CEF-Maßnahme 3 für Fledermäuse:

• Aufhängen von 4 Nistkästen für kleine Fledermausarten, insbesondere flache spaltenförmige Kästen, sogenannte "wartungsarme" Flachnistkästen

Um Quartiere (2+2) spaltenbewohnender Fledermäuse zu ersetzen.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist

festzuhalten, dass das Planungsvorhaben <u>nicht</u> zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie <u>nicht</u> erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Zauneidechse

Zauneidechsen wurden trotz mehrfacher gezielter Suche nicht ermittelt. Mangels Betroffenheit sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet <u>nicht</u> vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist sicher <u>nicht</u> damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich kommen saP-relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Ast- und Stammspalten sowie Bäume mit abplatzender Rinde (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Vögel) nur im Norden vor (südlich der Baumreihe südlich der B470).

Vorkommen von weiteren – über die oben genannte Feldlerche hinaus – saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden, und weil sich trotz Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen.

Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Arten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Naturnahe Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen, Großkrebse oder Muscheln.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Zudem ist die Art für den Landkreis laut ASK-Datensatz nicht bekannt.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der Arten und der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) gelangen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen oder Spalten kommen in zwei Obstbaumzeilen vor, und bleibt laut Bebauungsplan bestehen. Ein kleiner Teil davon steht in Kreuzungsbereichen und wird voraussichtlich gefällt. Quartiere von Fledermausarten können somit grundsätzlich betroffen sein. CEF-Maßnahme daher nötig: Aufhängen von 4 Flach- Nistkästen für Fledermäuse, siehe CEF3.	nicht ein- schlägig bei Durchführung von CEF- Maßnahmen.	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus,	Haselmaus: Keine Funde, die Obstbaumzeilen sind ungeeignet für eine Nestanlage	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere /, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Feldhamster, Biber, Luchs).	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer im Planungsraum vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise der Zauneidechse CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse daher <u>nicht</u> nötig.	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei der Gelände-Begehung waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar.	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Keine Nachweise von erwachsenen Tieren und auch nicht der Futterpflanzen. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	nicht ein- schlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/	Keine geeigneten Gewässer vorhanden, keine	nicht ein-	Nicht erforderlich
Vögel Vögel	Vermehrung möglich. Eine Betroffenheit von Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz oder andere in Baumhöhlen brütende Vogelarten ist gegeben, da Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind. Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen oder Spalten kommen in zwei Obstbaumzeilen vor, und bleibt laut Bebauungsplan bestehen. Ein kleiner Teil davon steht in Kreuzungsbereichen und wird voraussichtlich gefällt. CEF-Maßnahme sowohl für die Feldlerche als auch in Baumhöhlen brütende Vogelarten nötig, siehe CEF1 und CEF2.	schlägig nicht ein- schlägig bei Durchführung von CEF- Maßnahmen	Nicht erforderlich

3.4.2.1 Säugetiere

Im Landkreis und in der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten). Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind – bei Rodung der Obstbäume - betroffen. CEF-Maßnahme CEF3 ist daher erforderlich.

Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus) (und andere Spalten an Bäumen nutzende Fledermäuse wie
Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Gr. Mausohr-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1	Grun	dinfo	rmation	۵n

Rote-Liste Stat	tus Deutschland: -	Bayern: -	Art im UG: nachgewiesen	🔀 potenziell möglich
Erhaltungszus	tand der Art auf Ebene o	der kontinentalen	Biogeographischen Region	
⊠ günstig	ungünstig – unzure	eichend u	ngünstig – schlecht	

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelingen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. (Nach ht

http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus)

Lokale Population:

Sommerquartiere in Baum-Strukturen der Planungsfläche sind möglich (Bäume mit Baumhöhlen und mit abplatzenden Rindenbereichen oder Spalten sind vorhanden). In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Art verzeichnet. Die Art ist sehr häufig und besiedelt auch Städte und Dörfer.

Im Planungsraum wurden mögliche Spaltenquartiere (abplatzende Rindenstücke, Rindenrisse etc. in den Obstbäumen) ermittelt, so dass das Quartierangebot für die Art und weitere Arten dieser ökologischen Gruppe vorhanden ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

	Vergfledermaus Pipistrellus pipistrellus) (und andere Spalten an Bäumen nutzende Fledermäuse wie unes Langohr, Gr. Abendsegler, Gr. Mausohr-Männchen etc.)
ыа	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Bau- und Anlagenbedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen möglicherweise Quartierverlust. Betriebsbedingt: keine weitere Schäden nach Rodung der Bäume.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberbo¬den; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermausarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).
	 CEF-Maßnahmen erforderlich: ■ CEF3: Aufhängen von voraussichtlich 4 Nistkästen für kleine Fledermausarten, insbesondere flache spaltenförmige Kästen, sogenannte "wartungsarme" Flachnistkästen
	Sinnvoller als das Aufhängen von Nistkästen halten wir das Abschneiden und Verlagern der Baumstümpfe, falls eine Erhaltung an Ort und Stelle nicht möglich wäre, unter Einkürzung der Kronen: damit bleiben Stamm und Höhlen bzw. abplatzende Rindenstücke erhalten. Die Stümpfe könnten im unmittelbaren Umfeld, an andere Obstbäume der Obstbaumzeilen, an stehenbleibenden Bäumen festgemacht werden.
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Entscheidend für diese Art sind die Fällung, Rodung und Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Quartier-Verluste durch Fällung von Bäumen. Die Baustelle für das Planungsgebiet wird tagsüber betrieben, während die Art nachtaktiv ist. Mögliche Konflikte im Betrieb der Baustelle sind daher nicht gegeben.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:■ Nein
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Baubedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen ergibt sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen. Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.
	
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Im Landkreis kommen mehrere Fledermausarten vor, die die Baumhöhlen nutzen könnten, wie die folgende Tabelle zeigt. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktion der Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte sind daher nötig:

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten im Landkreis nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen SB: Spalten in und an Bäumen SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude K: Keller D: Dachstühle N: Nistkästen H: Höhlen FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier) Sortiert nach deutschen Namen

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommer- quartier	Winter- quartier	Potenzielles Vorkommen im Sommer
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	B, N	H, K	Nein, Habitat ungeeignet "Urwald-Fl."
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	Habitat geeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Habitat geeignet
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			G, N, D, B, SB	K, H	Habitat geeignet
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	G, (N), D	K, H	Habitat ungeeignet
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	B, (N)	B, FS	Habitat geeignet
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Habitat geeignet, zumindest einzelne Männchen
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	SG, SB	H, K	Habitat geeignet
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	B, SB, (G)	B, SB, (G)	Habitat geeignet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	Ĥ, K	Habitat geeignet
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	SB, SG	H, K	Habitat geeignet
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	1	1	В	K	Habitat geeignet
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	SG, SB, N	SB	Habitat geeignet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			B, SB, SG	BH, FS	Habitat geeignet
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Habitat geeignet
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	G, SG	G?	Habitat ungeeignet
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			SG, (SB) N	H, K	Habitat geeignet zumindest einzelne Männchen

Die Obstbäume sind zu dünn, als dass sie als Winterquartier taugen könnten, daher keine Betroffenheit von Winterquartieren in Baumhöhlen.

3.4.2.2 Reptilien

Trotz gezielter, mehrfacher Suche wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Mangels Vorkommen ist eine Betroffenheit <u>nicht</u> gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von saP-relevanten Reptilien sind nicht betroffen. CEF-Maßnahmen <u>nicht</u> erforderlich.

3.4.2.3 Schmetterlinge

Trotz gezielter Suche wurden keine Ameisenbläulinge nachgewiesen. Die Futterpflanzen fehlen, ebenso für den Nachtkerzenschwärmer.

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es "möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln."

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere "verstädterte" Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten (Feldlerche). Auf der Planungsfläche wurden vier Reviere 2018 nachgewiesen, siehe Revierkarte.
- b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in Baumhöhlen oder Halbhöhlen (z.B. Feldsperling) brüten.
- c) Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüschen (z.B. Goldammer) oder am Stammfuß von Gebüschen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.

Zu a)

Von den potenziellen Brutvögeln, die am Boden brüten (wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel), wurde nur die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen, in vier Revieren im Planungsgebiet und zwei direkt östlich im Anschluss.

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Feldlerche) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten, sie kommen im Landkreis und in der TK25 vor. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Da das Habitat permanent überbau wird, ist zur Kompensation der Lebensraumverluste die CEF-Maßnahme 1 erforderlich. Zur Kompensation der Kulissenwirkung sind zwei weitere Reviere bei der CEF-Maßnahme 1 berücksichtigt.

Zu b)

Bäume mit Baumhöhlen kommen vor, laut Bebauungsplan werden die Obstbaumreihen im Planungsgebiet erhalten, höchstens im Kreuzungsbereich kann es vorkommen, dass einzelne Bäume gefällt werden müssen. Vorläufig – bis zu einer detaillierten Einmessung von Kreuzungsbereichen und Obstbäumen mit Baumhöhlen - ist zur Kompensation der Verluste an Fortpflanzungsstätten die CEF-Maßnahme 2 erforderlich (Umfang CEF kann sich je nach Wegeführung noch ändern).

Zu c)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüschen oder am Grund von Gebüschen und Hochstauden ihre Nester errichten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundene Fällung von Bäumen oder Rodung von Gebüschen außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts <u>nicht</u> betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot <u>nicht</u> einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann <u>nicht</u> einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Hierzu dient die Vermeidungsmaßnahme 1:

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel)

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüschen mit einem Anteil von 30% an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.

Nachgewiesen wurden 2 Reviere von Goldammern. Damit im Planungsraum langfristig kein Verlust an möglichen Neststandorten eintritt, sind Gebüsche oder Hecken am Rand des Planungsgebiets zu pflanzen.

Horste von Greifvögeln kommen in den Planungsbereichen nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt. Daher sind keine Maßnahmen für diese ökologische Gruppe von Vogelarten notwendig.

Fazit: saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen und die permanenten Verluste über CEF-Maßnahmen auszugleichen. Hierzu dienen die CEF-Maßnahmen 1 und 2.

Ве	Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella)			
	andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüschen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest errichten (z.B. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) Europäische Vogelart nach VRL			
4				
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich Status: möglicher Brutvogel			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht			
	Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.			
	Lokale Population:			
	Die Brutbestände der oben genannten Art Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich in 2 Revieren brütet. Die Dorngrasmücke wurde in 1 Revier nachgewiesen.			
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)			
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG			
	Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.			
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5). V2: Pflanzung von Gebüschen mit einem Anteil von 30 % Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust. 			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:■ Nein.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:			
2. 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG			
	Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Nein			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:■ Nein			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein			

und	Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella) und andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüschen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)				
	Europäische Vogelart nach VRL				
2 .3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
	Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.				
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5). 				

□ nein

☐ ja

Tötungsverbot ist erfüllt:

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)

und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

4	_		•••	•		4.		
1	Grı	ın	dir	۱t۸	rm	oti.	Λn	Δn

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig Ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein weit verbreiteter, jedoch in Bayern in starker Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (überwiegend Äcker, aber auch Grünland) führt die Intensivierung der Landnutzung seit Jahren kontinuierlich zu Bestandsabnahmen. Wesentliche Habitatstrukturen für die am Boden Nahrung suchende Art sind lückige, niedrige Vegetationsbereiche in offener, überschaubarer Landschaft. Besiedelt werden sowohl mäßig feuchte wie trockene Flächen, sofern diese den strukturellen Ansprüchen der Art genügen.

Die Feldlerche ist ein Teilzieher, der ab Mitte/Ende Februar ins Brutgebiet zurückkehrt und etwa ab Anfang bis Mitte März Reviere besetzt.

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika und Westeuropa bis Japan. In Bayern brütet *Alauda a. arvensis* (Linnaeus 1758).

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht sicherlich auf dem anderen Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten Raster weisen eine Schätzung zwischen einem und maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns zeigt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Brutbestand in Bayern: 54.000-135.000 Brutpaare

Nach

http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis

Lebensraum und Lebensweise

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet FEB/MRZ, ab SEP Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel SEP/OKT, Wegzug OKT (NOV).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab (MRZ?) APR, Zweitbruten ab JUN; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: MRZ bis AUG. Tagesperiodik: Tagaktiv.

Bet	Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)					
und	und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)					
	Europäische Vogelart nach VRL					
	Lokale Population: Brutvorkommen der Feldlerche 4: Reviere auf Planungsfläche und weitere 2 weiter östlich im Einfluss der Kulissenwirkung künftiger Gebäude des Baugebiets.					
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 i. 5 BNatSchG					
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Das geplante Baugebiet bietet für die Art gut geeignete und angenommene Fortpflanzungshabitate. Die Fortpflanzungshabitate werden durch die Planung permanent beansprucht, diese Zerstörung von Lebensstätten ist auszugleichen. Zudem gibt es Verlust im Umfang von 2 Revieren, die aufgrund von Kulisseneffekten (Vertikalstrukturen = Gebäude des künftigen Baugebiets) entstehen. Für diese Art sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die vor Beginn der Bebauung durchgeführt sein müssen. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Verfügbarkeit von Fortpflanzungsstätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu gewährleisten und damit gleichzeitig auch etwaige Verluste in der lokalen Population der Feldlerche zu verhindern bzw. auszugleichen. ☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■ V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).					
	 CEF1: Anlage 6 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 4 Reviere auf der Planungsfläche und 2 weiter östlich im Einfluss Kulissenwirkung des künftigen Baugebiets). Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier sechs Mal 2000 m² Fläche Damit sind auch die Maßnahmen für die Schafstelze abgedeckt. 					
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG					
	Durch das geplante Vorhaben wird es aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu einer Verringerung im Bestand der lokalen Population bei der Feldlerche kommen, wenn keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich zu den direkten Verlusten durch Überbauung von Revieren kommt es für die Feldlerche aufgrund von Meidungseffekten (Abstand zu vertikalen Strukturen) zu einer Störung, die über das direkte Eingriffsgebiet hinaus reicht. Insgesamt muss daher bei zwei weiteren Revieren von Verlust ausgegangen werden, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs aufgrund von anlage- und betriebsbedingten Störungen verloren gehen. Sowohl die direkten als auch indirekten Verluste in der lokalen Population werden bei den geplanten CEF- Maßnahmen berücksichtigt und ausgeglichen, so dass insgesamt kein erheblicher Schaden für die lokalen Populationen der Arten verbleibt.					
	✓ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Vgl. 2.1					
						
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)

und andere in am Boden in der offenen Agrarlandschaft brütenden Vogelarten (wie Schafstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Individuen, oder Zerstörung von Nestern & Gelegen:

Um die Tötung von Individuen, oder Zerstörung von Nestern & Gelegen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Feldlerche wählt ihren Nistplatz jährlich im Frühjahr neu, und baut ihre Nester selbst. Die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Jungvögeln wird durch eine Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit vermieden.

Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind unter Berücksichtigung von §44 Abs. 5 BNatSchG und den geplanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) daher nicht erfüllt.

∇	Konfliktvermeidende	MaRnahman	arfordarlich
$1 \triangle 1$	Koniliktvermeldende	Maisnanmen	enoraenich.

 V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Tötungsverbot ist erfüllt:	ia	Nein 🖂
----------------------------	----	--------

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (Passer montanus) und andere in Baum-Spalten, -höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarte (z.B. Gartenrotschwanz). Europäische Vogelart nach VRL 1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns □ qünstiq ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Sichtbare Lücken der Verbreitungskarte gehen im außeralpinen Bereich im Wesentlichen auf Erfassungslücken zurück. Dagegen gibt es aus dem Alpenraum nur vereinzelte Nachweise; interessanterweise wurden die wenigen besetzten Quadranten dort im letzten Kartierzeitraum meist als unbesetzt angegeben. Ob eine Ausdehnung in die Alpentäler stattfindet, sollte weiter beobachtet werden. In Bayern brütet *Passer m. montanus* (Linnaeus 1758). Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-99. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-09 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmen denn als stabil betrachtet werden. Brutbestand: 285.000-750.000 Brutpaare. Nach http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus. Lebensraum und Lebensweise Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre. Wanderungen: Standvogel mit Dismigrationen über geringe Entfernungen. Außerhalb der Brutzeit oft

in größeren (gemischten) Schwärmen.

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten.

Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

Nach http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Der Feldsperling ist in Bayern in allen großen Naturraumeinheiten eine Art der Vorwarnliste. Möglicherweise ist die Art mehr gefährdet durch den Verlust an Nahrungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten, keine Stoppelbrachen) als durch die Agrarchemie.

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (Passer montanus)				
und andere in Baum-Spalten, -höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarte (z.B. Gartenrotschwanz).				
Europäische Vogelart nach VRL				
Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Brachflächenankauf, Einbringen von sog. Lerchenfenstern bei der Getreidesaat Sonstige Hinweise				
Eine Forcierung des ökologischen Landbaus mit kleineren Schlaggrößen und Strukturverbesserungen in der Feldflur könnte den Bestand fördern.				
Lokale Population:				
Die möglichen Brutbestände werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich brüten könnten (2 Reviere ermittelt). Die Art kommt in der betroffenen TK vor und ist laut Brutvogelatlas hier auch Brutvogel.				
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)				
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG				
Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungen von Bäumen und Gebüschen und die Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baumfällungen und Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Bäume mit Baumhöhlen kommen vor, laut Bebauungsplan werden die Obstbaumreihen im Planungsgebiet erhalten, höchstens im Kreuzungsbereich kann es vorkommen, dass einzelne Bäume gefällt werden müssen. Vorläufig – bis zu einer detaillierten Einmessung von Kreuzungsbereichen und Obstbäumen mit Baumhöhlen - ist zur Kompensation der Verluste an Fortpflanzungsstätten die CEF-Maßnahme 2 erforderlich. Der Umfang CEF kann sich je nach Wegeführung noch ändern:				
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberbo¬den; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5. CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF-2: Wenn die ermittelten Bäume mit Baumhöhlen und -spalten verloren gehen, ist mit dem Aufhängen von voraussichtlich 5 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten der mögliche Verlust an Nistgelegenheiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen. 				
Aus unserer Sicht sinnvoller als das Aufhängen von Nistkästen wäre entweder das Aussparen des alten Obstbaumbestandes südlich des Tiefenbaches aus der Bebauungsplanung bzw. die Einrichtung einer "öffentlichen Grünfläche" oder Ausweisung als "Flächen für Natur und Landschaft" bzw. die Ausweisung der Bäume zur Funktion "Erhaltung Bäume". Sinnvoller als das Aufhängen von Nistkästen halten wir zudem das Abschneiden und Verlagern der Baumstümpfe, falls eine Erhaltung an Ort und Stelle nicht möglich wäre, unter Einkürzung der Kronen: damit bleiben Stamm und Höhlen bzw. abplatzende Rindenstücke erhalten. Die Stümpfe könnten im unmittelbaren Umfeld, beim Tiefenbach und südlich der B470 an stehenbleibenden Bäumen festgemacht werden.				
Schädigungsverbot ist erfüllt:				

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (Passer montanus)				
und andere in Baum-Spalten, -höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarte (z.B. Gartenrotschwanz).				
Europäische Vogelart nach VRL				
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Rodungen von Bäumen und Gebüschen sowie die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Nein				
□ CEF-Maßnahmen erforderlich:■ Nein				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein				
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Nicht gegeben.				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ Nein				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben **nicht** zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), **wenn** die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie <u>nicht</u> erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

Gutachterliches Fazit 32

5 Gutachterliches Fazit

Die Planung des Gewerbegebiets "Gartenfeld Ost" der Stadt Burgbernheim führt bei Durchführung der folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen <u>nicht</u> zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (für Vögel)

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberboden; Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September (§39 BNatSchG Absatz 5).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da mögliche Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke, Feldsperling) ermittelt wurden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Bei Verwirklichung des Planungsvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch Gehölzrodungen oder die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gebüschen, am Stammfuß oder am Boden, durchgeführt wird, sind saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppen im Sinne des speziellen Artenschutzrechts <u>nicht</u> betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot <u>nicht</u> einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann <u>nicht</u> einschlägig.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Pflanzung von Gebüschen mit Anteil von 30 % an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken-bewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer), zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust.

Nachgewiesen wurden Goldammern in einem Gebüsch, am Westrand des geplanten Industriegebiets. Damit im Planungsraum langfristig kein Verlust an möglichen Neststandorten eintritt, sind Gebüsche oder Hecken am Rand des Planungsgebiets zu pflanzen.

Gutachterliches Fazit 33

CEF-Maßnahmen

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für die Feldlerche erforderlich: ihr Lebensraum wird stellenweise überbaut, mögliche Reproduktionplätze gehen permanent verloren.

CEF-Maßnahme 1 für die Feldlerche

- Anlage insgesamt 6 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis (wg. 4 Revieren auf der Planungsfläche und 2 östlich im Einfluss Kulissenwirkung des künftigen Baugebiets)
- Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier sechs Mal 2000 m² Fläche

Gemäß den gültigen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 24./30.7.2018) sind pro Revier Feldlerche 2000 m² Blühstreifen (Mindestgröße 20 Breite x 100 m Länge) anzulegen (im Gemeindegebiet oder Landkreis), d.h. aufgrund der Bebauungsplanung und der dadurch ausgelösten Verluste von Habitaten der saP-relevanten Vogelart Feldlerche sind für die drei Planungsgebiet insgesamt 6 solche Blühstreifen (je 2000 m² Fläche) im Gemeindegebiet oder im Landkreis anzulegen.

CEF-Maßnahme 2 für Vögel:

 Aufhängen von 5 Nistkästen für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten (Zielart Feldsperling), Einfluglochweite 32-34 mm Durchmesser

um mögliche Verluste an Fortpflanzungsstätten (=Baumhöhlen als Nistgelegenheiten) auszugleichen. Als Standorte sollten Bäume im Umfeld ausgewählt werden.

Aus unserer Sicht sinnvoller wäre entweder das Aussparen der alten Obstbäume aus der Bebauungsplanung bzw. die Einrichtung einer "öffentlichen Grünfläche" oder Ausweisung als "Flächen für Natur und Landschaft" bzw. die Ausweisung der Bäume zur Funktion "Erhaltung Bäume".

Sinnvoller als das Aufhängen von Nistkästen halten wir das Abschneiden und Verlagern der Baumstümpfe, falls eine Erhaltung an Ort und Stelle nicht möglich wäre, unter Einkürzung der Kronen: damit bleiben Stamm und Höhlen bzw. abplatzende Rindenstücke erhalten. Die Stümpfe könnten im unmittelbaren Umfeld an stehenbleibenden Bäumen festgemacht werden.

CEF-Maßnahme 3 für Fledermäuse:

 Aufhängen von 4 Nistkästen für kleine Fledermausarten, insbesondere flache spaltenförmige Kästen, sogenannte "wartungsarme" Flachnistkästen

<u>Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder Vogelarten</u> oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-

Gutachterliches Fazit 34

Strukturen für xylobionte Käfer, naturnahe Kleingewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellen die Planungsflächen keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 24.11.2019

D. H. Salampredit

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 35

6 Quellenverzeichnis

Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.

 http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm.
- Bayer. LWF Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

Quellenverzeichnis 36

Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.

- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LBV München https://www.lbvmuenchen.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Themen_Master/Artenschutz_am_Gebau ede Master/DownloadBroschueren/Documents/LBV Nistkastenbroschuere.pdf
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMI (2013), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2013)" abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden.

Lkr. NEA – Bad Windsheim - Prüfliste für den Landkreis, Bebauungsplan Burgbernheim West

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Kartierungen 2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte "Bemerkung zum Habitat-Potenzial" erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Castor fiber	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	0	0	0	im Norden Gebüsche ohne Nestnachweis
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	kein Wald
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Gebäude fehlen
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Gebäude fehlen
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Myotis myotis	Großes Mausohr		\ \	g	Х	Х	0	Baumhöhlen für Männchenquartiere vorhanden, im Norden
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Baumhöhlen od. Bäume mit abstehender Rinde im Norden
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	1	1		Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus			u	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	Х	Х	0	Baumhöhlen vorhanden, im Norden
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	0	0	0	Gebäude fehlen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	0	0	Baumhöhlen für Männchenquartiere vorhanden, im Norden
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	N	N	0	keine Horste
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Geeignete Feuchtgebiete nicht vorhanden
Anthus spinoletta	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete nicht vorhanden
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	Х	Х	0	Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Tadorna tadorna	Brandgans	R		B:u, D:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Geeignete Feuchtgebiete nicht vorhanden
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	Geeignete Feuchtgebiete nicht vorhanden
Corvus monedula	Dohle	V		B:s	N	N	0	Gebäude fehlen
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	Х	Х	0	Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	Х	Х	Х	8 Reviere im Planungsgebiet nachgewiesen
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	X	Х	0	kein Nachweis, jedoch Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	Х	Х	Х	Bäume mit Höhlen vorhanden, 2 Reviere
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	Х	Х	0	Baumhöhlen im Norden vorhanden
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	Х	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	Х	Х	Х	2 Reviere, Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet, zu feucht
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	N	N	0	Gewässer fehlen
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Picus viridis	Grünspecht			B:u	Х	Х	0	Bäume mit Höhlen im Norden vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	0	0	0	keine Horste
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Columba oenas	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Feuchtgebiete nicht vorhanden
Branta canadensis	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	Х	Х	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	Х	Х	Х	Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	Х	0	0	Habitat ungeeignet
Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	Gewässer fehlen
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0	0	keine Horste
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	Ü	Ü	0	Nur Nahrungsgebiet
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	Ü	Ü	0	Nur Nahrungsgebiet
Leiopicus medius	Mittelspecht			B:u	0	0	0	geeigneter Wald mit alten Eichen fehlt
Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	0	keine Horste
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	Х	Х	0	Gebüsche oder Hecken als Neststandort vorhanden
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:s	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	Х	Х	Х	Laubgehölze im Norden vorhanden
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u	Ü	Ü	0	Nur Nahrungsgebiet
Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	Х	N	0	Habitat ungeeignet, strukturarm
Turdus torquatus	Ringdrossel			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	N	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	N	N	N	Nur Nahrungsgebiet, kein Horst
Anser fabalis	Saatgans			W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, W:g	N	N	N	Nur Nahrungsgebiet, keine Kolonie
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	N	N	0	Gebäude fehlen
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	N	N	N	Nur Nahrungsgebiet, kein Horst
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	kein Nachweis
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	keine Horste
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:u, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Larus argentatus	Silbermöwe			W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Cygnus cygnus	Singschwan		R	W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	0	0	0	keine Horste
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Larus canus	Sturmmöwe	R		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	N	N	N	keine Horste
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	Х	Х	0	kein Nachweis
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Bubo bubo	Uhu			B:s	N	N	0	nur Nahrungsgebiet
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	Х	Х	0	kein Nachweis
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Strix aluco	Waldkauz			B:g	N	0	0	Bäume fehlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Asio otus	Waldohreule	_		B:u	N	0	0	Bäume fehlen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u	N	N	0	nur Nahrungsgebiet
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u	N	N	0	kein Nachweis
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	Х	Х	0	kein Nachweis, Bäume mit Baumhöhlen im Norden vorhanden
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	Х	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u	Х	0	0	geeignete und große Feuchtgebiete nicht vorhanden
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	Х	0	0	Gezielte Suche ohne Nachweis
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	S	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	u	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V 3	u	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Hyla arborea Rana dalmatina	Laubfrosch Springfrosch	3	3	u	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen geeignete Gewässer
Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	g s	0	0	0	fehlen geeignete Gewässer
Leucorrhinia	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	fehlen geeignete Gewässer
pectoralis Ophiogomphus	Grüne Flussjungfer	V	J	g	0	0	0	fehlen geeignete Gewässer
cecilia Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u	0	0	0	fehlen Bäume ohne Spuren und
Phengaris	Dunkler Wiesenknopf-	V	V	u	X	0	0	Hinweise kein Nachweis
nausithous Lopinga achine	Ameisenbläuling Gelbringfalter	2	2	u S	0	0	0	Habitat ungeeignet
• •	•				-			<u> </u>
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	R	3	g	Х	0	0	kein Nachweis

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	RL	RL	EHZ	LE	РО	NW	Bemerkung
Name		В	D	k				
Eriogaster catax	Heckenwollafter	1	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	u	Х	0	0	kein Nachweis
Euphydryas maturna	Maivogel	1	1	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phengaris arion	Thymian- Ameisenbläuling	2	3	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coenonympha hero	Wald- Wiesenvögelchen	2	2	S	0	0	0	Habitat ungeeignet
Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	S	0	0	0	geeignete Gewässer fehlen
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	kein Wald

Tabelle 3: saP-relevante Baumstrukturen

Erhebung: 13.4.2019

Dargestellt sind nur die Bäume, die in der Nähe von Kreuzungsbereichen geplanter Wege stehen und daher voraussichtlich betroffen werden.

Bei Detailplanung kann sich dies für einzelne Bäume noch ändern.

Bild-Nummer des	Höhlen	Spalten	Abplatzende
Höhlenbaums			Rinde
6	1	1	
26	3		
42		1	
46	2		2
Summen	5	2	2



Abbildung 3: saP-relevante Baumstrukturen





Übersicht von Süd nach Nord

Dargestellt sind im Folgenden nur die Bäume, die in der Nähe von Kreuzungsbereichen geplanter Wege stehen und daher voraussichtlich betroffen werden. Bei fertiger Detailplanung kann sich dies für einzelne Bäume noch ändern und muss aktualisiert werden.

Bild-Nummer des	Höhlen	Spalten	Abplatzende
Höhlenbaums			Rinde
6	1	1	
26	3		
42		1	
46	2		2
Summen	5	2	2



Nr. 6



Nr. 26



Nr. 42



Nr. 46

7.2 Unverbindliche Übersicht zu möglichen Produkten für die notwendigen CEF-Maßnahmen

Erforderlich sind jeweils Nistkästen mit Marderschutz.

An spezifischen Anforderungen an die Kästen wird bei den Vogelnistkästen eine Bauweise aus Holzbeton aufgrund der deutlich besseren Haltbarkeit empfohlen. Die Kästen sind entsprechend in Stand zu halten und zu reinigen. Die Beschränkung der Einfluglochgröße auf 32 mm oder größer ergibt sich aus den Präferenzen der saP-relevanten Vogelarten. Kleinere Nistkästen werden nur von kleinen Vögeln wie Meisenarten angenommen, die aber nicht saP-relevant und damit auch nicht ausgleichspflichtig sind. In Kästen mit größeren Einfluglöchern finden z.B. Feldsperlinge und Gartenrotschwänze Platz. Die Halbhöhlenkästen kommen u.a. auch letzterer Art zugute.

Bezugsquelle kann z.B. ein einschlägiger Onlineshop sein (Beispiele: Firmen Vivara, Hasselfeldt, nistkasten-online.de, Firma Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel). Konkrete Beispiele sind in der Tabelle unten gegeben. Gleichwertige Modelle sind auch anderweitig erhältlich.

Spalten und abplatzende Rindenstücke werden durch sogenannte "wartungsarme" Flachnistkästen ersetzt. Hierbei wird eine Bauweise empfohlen, bei der die Seitenwände nach oben hin schmaler werden, sodass sich Front- und Rückwand zueinander neigen. Bei dieser Bauweise ist es größeren Fledermausarten möglich, den unteren Teil des Kastens zu besetzen, während die kleinen Arten oben hängen. Derzeit sind in Onlineshops solche Nistkästen nicht verfügbar, sie könnten aber auch maßgefertigt werden. Eine geeignete Anleitung findet man beispielsweise in Richarz & Hormann (2008). Die Kästen sollten durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdecken mit Dachpappe, oder ein Zinkblech, gegen Niederschlag geschützt werden.

Aufgrund des großen Gewichts und dem damit verbundenen Aufwand bei der Aufhängung (Hebebühne), wird es nicht für sinnvoll erachtet, großvolumige Fledermaus-Nistkästen als Winterquartiere auszubringen (Gewicht deutlich über 10 kg).

Nistkästen für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten, für

• Zielart Feldsperling: kreisrund 32-34 mm Einfluglochweite;

Tabelle 4: Bezugshinweise für Vogelnistkästen und Fledermauskästen

Kastenart, Anfor- derungen	Fa. Vivara, Vivara pro www.vivara.de, www.vivarapro.de	Fa. Hasselfeldt www.nistkasten- hasselfeldt.de	Nistkasten Online www.nistkasten- online.de	Fa. Schwegler www.schwegle rshop.de	Naturschutzbedarf Strobel www.naturschutzbe darf-strobel.de
Höhlenbrüter, Einflugloch 32 mm Durchmesser	24,95 - 29,95 € 6 - 7 kg http://www.vivarapro.de/Singv	22,99 - 24,95 € 4,5 - 6 kg	26,95 € ca. 4,4 kg https://www.nistkasten-	29,56 € 3,7 kg https://www.schwegl	28,00 € 5 kg
oder größer	oegel?filter%5BMATERIAL%5 D%5B%5D=Holzbeton&filter %5BHOLESIZE%5D%5B%5 D=32mm&path=Singvoegel http://www.vivarapro.de/Singv	https://www.nistkasten	online.de/Nistkasten- Holzbeton-R-32-mm- gruen	ershop.de/shop/pro duct_info.php?cPath =21_59_62&product s_id=81&osCsid=6f bfefdf72753450b46 5acb838d5641b	strobel.de/shop/mardersich erer-hoehlenbrueterkasten- 2/
	oegel?filter%5BMATERIAL%5 D%5B%5D=Holzbeton&filter %5BHOLESIZE%5D%5B%5 D=34+mm&path=Singvoegel	hasselfeldt.de/universa I-nistkasten-mit-35- mm-flugloch			derzeit nicht lieferbar
Spaltennist- kasten	24,95 - 29,95 € 4 - 5 kg	29,95 - 59,95 € 7 - 8 kg	69,00 - 139,55 € 9,9 - 16 kg	113,98 - 139,55 € 15,8 - 16 kg	42,00 − 68,00 € 8 - 10 kg
	http://vivarapro.de/VK-WS-01- Fledermauskasten http://vivarapro.de/VK-WS-03- Fledermauskasten	https://www.nistkasten = hasselfeldt.de/flederm aus-spaltenkasten- fuer-kleinfledermaeuse	https://www.nistkasten- online.de/Fledermausflac hkasten-1FF-aus- Holzbeton	https://www.schwegl ershop.de/shop/pro duct_info.php?cPath	https://naturschutzbedarf- strobel.de/shop/fledermaus -flachkasten-mit-seitlicher- kontrollluke/
	<u>riedermauskasteri</u>	https://www.nistkasten	https://www.nistkasten- online.de/Fledermaus- Baumhoehle-1FFH- Sommerquartier	=34 38&products i d=311&osCsid=995 0762387e3f53957a b45304322b4f1	https://naturschutzbedarf- strobel.de/shop/fledermaus -fassadenflachkasten/
		hasselfeldt.de/flederm aus-spaltenkasten		https://www.schwegl ershop.de/shop/pro duct_info.php?cPath =34_38&products_i d=220&osCsid=995 0762387e3f53957a b45304322b4f1	
	nicht konisch zulaufend	nicht konisch zulaufend	nicht konisch zulaufend	derzeit nicht lieferbar nicht konisch zulaufend	derzeit nicht lieferbar nicht konisch zulaufend